

Industrie erstrebten die Unternehmer Anschluß an die internationale Konkurrenz durch Verkauf der Erzeugnisse zu billigen Preisen sowie die Anhäufung eines möglichst hohen Gewinns. Die Arbeitsbedingungen waren infolgedessen sehr hart, und der Arbeitnehmerschutz war unzureichend. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes gab es nur das Gewerbegesetz und einige Verordnungen, durch die die Aufsichtsbeamten Verwarnungen aussprechen konnten. Gegen diese schlechten Arbeitsbedingungen vorzugehen war den Arbeitern wegen des Koalitionsverbots nach § 17 des sogenannten Friedenspolizeigesetzes (diese Bestimmung wurde im Jahre 1926 abgeschafft) nicht möglich.

Damals wurden die stellungsuchenden Arbeiter durch Zwischenhändler zu unerlaubt hohen Gebühren vermittelt. Zudem nahmen die Arbeitnehmer von den Zwischenhändlern vielfach Vorschuß auf, um über Fahrgeld für die Fahrt zur Arbeitsstätte sowie über Mittel für die Arbeitskleidung zu verfügen. Dies war besonders bei Töchtern von Bauern der Fall, wenn sie Arbeit, meistens als Spinnerin, suchten. Die Arbeitszeit währte lange, und die Löhne waren niedrig. Weibliche Arbeitnehmer wurden gezwungen, in einem Arbeiterinnenheim unter der strengen Aufsicht des Arbeitgebers zusammenzuleben. Die gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeit, die nach § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuches Japans von 1896 (BGJ) geregelt ist, besaß keine Realität. Die Arbeiterinnen konnten meist den Betrieb nicht verlassen, da der laufende Lohn nicht ausreichte, um die aus den Vorschußzahlungen herührenden Schulden zu begleichen.

Seit 1895 datieren die Gesetzgebungsarbeiten für das Gewerbegesetz, das eine Art Arbeitsschutzgesetz nach dem Vorbild der europäischen Länder war. In erster Linie bezweckte es die Sicherung eines gesunden militärischen Nachwuchses. Wegen der starken Opposition der Unternehmer wurde das Gesetz erst wesentlich später (gegen 1911) erlassen.

Die damalige Verfassung, die der preußischen nachgebildet war, enthielt keinen Artikel über die Grundrechte der Arbeitnehmer. Trotz der überaus schlechten sozialen Bedingungen gab es damals auch in Japan Gewerkschaften (Post, Druck und Papier, Eisenbahn u. a.). Sie organisierten Streiks gegen die grausamen Arbeitsbedingungen, die den von Friedrich Engels in seinem Werk „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“ (1845) beschriebenen weitgehend ähnelten.

Vor dem ersten Weltkrieg war in Japan der sozialreformistische Gewerkschaftsbund tätig. Nach dem ersten Weltkrieg entwickelte sich die Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der Demokratisierung und unter dem Einfluß der russischen Oktoberrevolution rasch weiter. Damals wurden bei uns auch die Kommunistische Partei, die Arbeiter-und-Bauern-Partei und die Sozialdemokratische Partei gegründet, die unter den Arbeitern zunehmend an Einfluß gewannen. Das allgemeine Wahlrecht wurde — unter Ausschluß der Frauen — nach dem ersten Weltkrieg eingeführt. Die genannten politischen Parteien schufen ihren Gewerkschaftsbund und initiierten bedeutende Streiks. Des öfteren kam es zu Zusammenstößen zwischen den Arbeitern und der Polizei.

Im Jahre 1926 wurde zwar das Koalitionsverbot beseitigt, aber es gab noch keinen besonderen Schutz für die Koalition. Daher geschah es häufig, daß die Arbeiter, die sich in einer Vereinigung zusammenschlossen oder einen Streik durchführten, wegen angeblichen Verstoßes gegen das allgemeine Strafrecht (Drohung, Erpressung oder Betriebsstörung) bestraft wurden und Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung im Sinne des Zivilrechts leisten mußten. Auch konnten die Arbeiter wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens fristlos entlassen werden (§ 628 BGJ). Außerdem wurden viele Koali-